

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. November 2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **Entschädigungssatzung der Stadt Neustadt (Hessen)**

### **§ 1**

#### **Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,00 EUR pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.
- (4) Amtsträger erhalten, wenn sie außerhalb von Sitzungen an Werktagen in Ausübung ihres Amtes oder Mandates im Auftrag der Stadt tätig werden, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

### **§ 2**

#### **Ersatz der Fahrtkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reiskostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe der geltenden Sätze des Hess. Reiskostengesetzes (HRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt.

Diese beträgt:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Stadtverordnete         | 30,00 EUR |
| b) für ehrenamtliche Stadträte | 70,00 EUR |

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt:

für den Stadtverordnetenvorsteher	60,00 EUR
für stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher	20,00 EUR
für den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	30,00 EUR
für Ausschussvorsitzende	25,00 EUR
für Kommissionsvorsitzende	20,00 EUR
für Fraktionsvorsitzende	30,00 EUR
für den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Mengersberg	332,40 EUR
für den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Momburg	460,20 EUR
für den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Speckswinkel	230,10 EUR

Die Auszahlung der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Entschädigungen erfolgt vierteljährlich.

Die Entschädigungen für die Ortsvorsteher sind monatlich zu zahlen.

(3) Mitgliedern der Ortsbeiräte wird pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,00 EUR** gewährt.

(4) Neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der pauschalierten Aufwandsentschädigung werden an nachfolgenden Personenkreis Aufwandsentschädigungen gewährt.

- für zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige
- Mitglieder einer Kommission (sachkundige Bürgerinnen/Bürger, Stadtverordnete, Stadträte)
- Mitarbeiter der Verwaltung, sofern sie zur Teilnahme an einer Sitzung aufgefordert werden.

Diese beträgt pro Sitzung 10,00 EUR.

(5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so wird für jede Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,00 EUR** gewährt.

(6) Den Schriftführern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates wird für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 EUR** den anderen

Schiffführer eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe von **20,00 EUR**. gewährt.

- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.
- (8) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

#### **§ 4**

#### **Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Für Geschäftsausgaben wird den Fraktionen ein Sockelbetrag von 110,00 EUR jährlich und zusätzlich je Fraktionsmitglied einen Betrag von 25,00 EUR jährlich gewährt.
- (3) Bei Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen wird auf Nachweis je Fraktionsmitglied einen Betrag bis zu 60,00 EUR jährlich gewährt.

#### **§ 5**

#### **Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. Aug. 1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach den Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung durch den Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt.

**§ 6**  
**Unverzichtbarkeit, Unverzichtbarkeit**

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 22.09.1977 einschl. des I., II. und III. Nachtrages, sowie der Artikel I der Artikelsatzung vom 20.12.1999 außer Kraft.

35279 Neustadt (Hessen), den 5. Dezember 2001

Der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen)

(H o i m)  
Bürgermeister